



Giebelseite einer Kasernenbaracke aus Andernach; Bundesrepublik Deutschland, um 1955  
1955 A – © David Brandt



Erstausrüstung der Bundeswehr: Feldjacke, Feldhose, Barett; Bundesrepublik Deutschland, Ende 1980er Jahre  
1967 A – © Andrea Ulke



Mobiliar einer Bundeswehrstube; Bundesrepublik Deutschland, 1970er Jahre  
1977 A – © David Brandt



Reservistenerinnerung: Tür eines VW-Käfer mit einem  
Motiv der Heavy-Metal-Band Iron Maiden  
Künstler: Reservisten der 3. Kompanie, Transportbataillon  
861  
Bundesrepublik Deutschland, 1986  
Airbrush

1986 A – © Ingrid Meier



Pilotenkombi von Ulrike Flender, der ersten Jet-Pilotin der Bundeswehr  
Deutschland, um 2005  
2001 A – © David Brandt



HBG Soldatenpaket – „Ein freundliches Willkommen“, Deutschland, 2010  
2011 A – © Andrea Ulke



Uniformrock von Generalleutnant, Wolf Graf von Baudissin,  
Bundesrepublik Deutschland, um 1965  
1965 IF – © BW Bienert

DER LEUTNANT 1970

( Arbeitsthese erstellt von Leutnanten der HCS II,  
Lehrgruppe C für eine Diskussion mit Generalleutnant  
a.D. Wolf Graf von Baudissin am 10.12.1969 )

Ich will ein Offizier der Bundeswehr sein, der.....

1. ....eine Sache nicht um ihrer selbst willen tut.
2. ....es ablehnt, ein Verhalten zu praktizieren, das  
" Offiziers-like " sein soll. Vielmehr will ich eine  
spezifisch offiziersmäßige Rollenerwartung nicht er-  
füllen.
3. ....eine Tradition ablehnt, die lediglich aus epigonaler  
Reproduktion besteht und auf Neuschöpfung verzichtet.
4. ....das Verhalten eines Vorgesetzten in Frage stellen  
darf und sein eigenes Verhalten von Untergebenen bzw.  
von jedermann in Frage stellen läßt; ich möchte ein  
Offizier sein, der nichts selbstverständlich findet.
5. ....weder Personen, noch Dienststellen, sondern nur dem  
verfassungsmäßigen Auftrag Loyalität entgegenbringt.
6. ....jeden Verstoß gegen ein Wehrkonzept im Rahmen der Ge-  
samtverfassung bestraft sehen will.
7. ....der nicht nur den Frieden erhalten, sondern auch ge-  
stalten will.
8. ....eine scharfe Trennung zwischen Dienst und Freizeit  
beansprucht, weil ich meinen Beruf als verantwortungs-  
vollen und strapaziösen Job sehe.
9. ....die erforderliche Disziplinierung in einem Heran-  
führen an die Mündigkeit und der aus ihr entspringen-  
den Selbstdisziplin sieht.

BBAK 7738

Originaldurchschlag der Reformthesen der „Leutnante 70“, Hamburg, Januar 1970  
1970 IF – © MHM





Gebäudemodell: Zentrum Innere Führung in Koblenz, Maßstab: 1:500, Bundesrepublik Deutschland, 1957  
1981 IF – © BW Bienert



Uniformjacke des stellvertretenden NATO-Oberbefehlshabers General Günter Kießling  
Bundesrepublik Deutschland, 1982  
1984 – IF © Andrea Ulke



Bundesministerium  
der Verteidigung

# Weißbuch 2006

zur Sicherheitspolitik Deutschlands  
und zur Zukunft der Bundeswehr

Broschüre: Weißbuch 2006, Deutschland, 2006  
2006 IF – © Andrea Ulke

# Dresden Blick

## Dresden View

Mit dem Überfall auf Polen begann das Deutsche Reich am 1. September 1939 den Zweiten Weltkrieg. Der Krieg wurde vor allem in Osteuropa von Anfang an mit äußerster Brutalität auch gegen die Zivilbevölkerung geführt. Der Krieg entwickelte sich zum rassenideologischen Vernichtungskrieg. Die systematische Ermordung von sechs Millionen europäischen Juden war ein historisch einzigartiges Verbrechen. Auf allen Kriegsschauplätzen verloren mehr als 55 Millionen Soldaten und Zivilisten bis zum Kriegsende 1945 ihr Leben. In ganz Europa wurden unzählige Familien obdachlos. Allein die Sowjetunion zählte 1.700 zerstörte Städte. Eine Ursache dafür war die erhöhte Kampfkraft moderner Waffentechnik. Zum ersten Mal kam in einem Krieg die Luftwaffe massiv zum Einsatz. Flugzeuge konnten ihre Bomben an fast jeden Ort der kriegsbeteiligten Staaten tragen, es gab keine Trennung zwischen Front und Hinterland mehr. Im Luftkrieg wurde unter den Bedingungen einer totalen Kriegsführung nicht mehr zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden. Deutsche Bomber zerstörten am 14. November 1940 die englische Stadt Coventry. Die großflächige Bombardierung britischer Städte 1940/41 – von der Bevölkerung „Blitz“ genannt – forderte etwa 43.000 Tote. Seit 1942 versuchte die britische Luftwaffe auch durch Städtebombardierungen des Deutschen Reiches herbeizuführen. Die US-Luftstreitkräfte beteiligten sich ab 1943. Dabei starben in Deutschland rund 460.000 Zivilisten. Im Mai 1945 zerstörten amerikanische Bomber deutsche Städte ein Bild der Verwüstung.

The German Reich began World War II by attacking Poland on 1 September 1939. From the war was waged even against civilian populations with extreme brutality, particularly in the conflict developed into a war of annihilation based on racial ideology. The million European Jews was a historically unparalleled crime. In all 55 million servicemen and women as well as civilians had lost their lives. In Europe became homeless. In the Soviet Union alone, 1700 towns destroyed. A reason for this was the increased firepower provided by modern aircraft. For the first time in any war, aircraft were used almost everywhere within the warring nations, thus eliminating the distinction between front and hinterland. During aerial warfare under total conditions no distinction was made between military and civilian targets. German bombers destroyed arms factories on 14 November 1940. The large-scale bombing of British towns and cities in the Coventry. The large-scale bombing of British towns and cities in the Blitz (which the population referred to as the "Blitz") claimed some 43,000 lives. Since 1942 the British Air Force attempted to bring about the defeat of the Reich through city bombing. The involvement of the US Army Air Forces increased from 1943. In Germany, around 460,000 civilians died. In May 1945, American bombers destroyed German cities as a picture of devastation.



Bundesminister der Verteidigung Thomas de Maizière bei der Unterzeichnung des Dresdner Erlasses, Dresden, 21.3.2012  
2012 IF - © Andrea Ulke



„Universal Carrier“ (3,5 t), Großbritannien, 1950er-Jahre  
1956 M – © David Brandt



Starfighter-Schleudersitz, 1970, USA, ab 1956  
1962 M – © Andrea Ulke



Leopard 1A4, Bundesrepublik Deutschland, ab 1974  
1976 M – © MHM



Display Console AWACS,USA, ab 1982  
1982 M – © Ingrid Meier

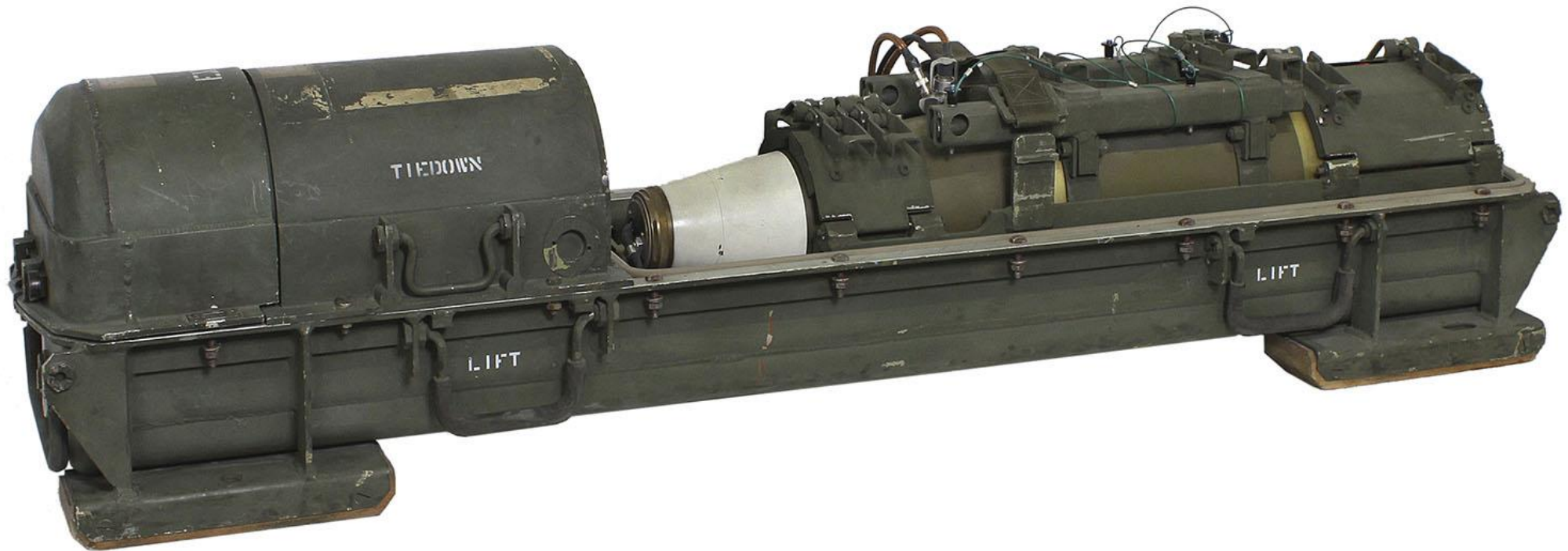




Flugabwehrraketentank 1 Roland, Deutschland, ab 1981  
1983 M – © Andrea Ulke



Zum Barbecue-Grill umgebauter Motorraum eines leichten Lkw Wolf,  
Afghanistan, Dezember 2014  
2014 M – © Andrea Ulke



Übungs-Atomgranate für die Haubitze auf Selbstfahrlafette M110, USA, vor 1985  
1966 KK – © Ingrid Meier



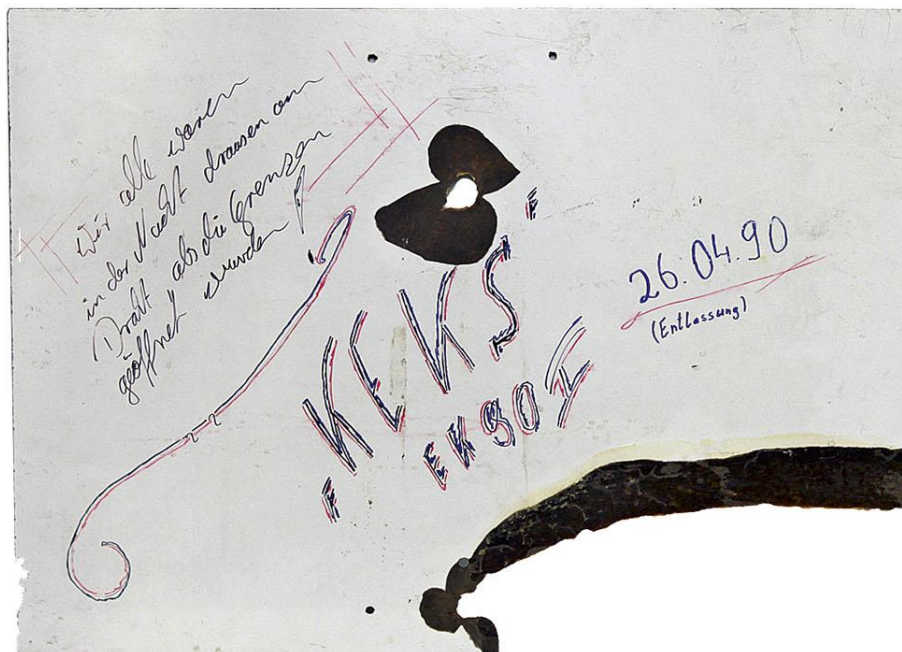
Munitionskiste DM 60708 A1 für Atomexplosionssimulator DM 25,  
 Bundesrepublik Deutschland, 1965  
 1969 M – © Andrea Ulke



Mannschaftstransportwagen (MTW) M113, USA, ab 1960  
1971 KK – © Andrea Ulke



Wanddecoration „Israel Defense Force“ (IDF), Israel, 1988  
1988 KK – © BW Bienert



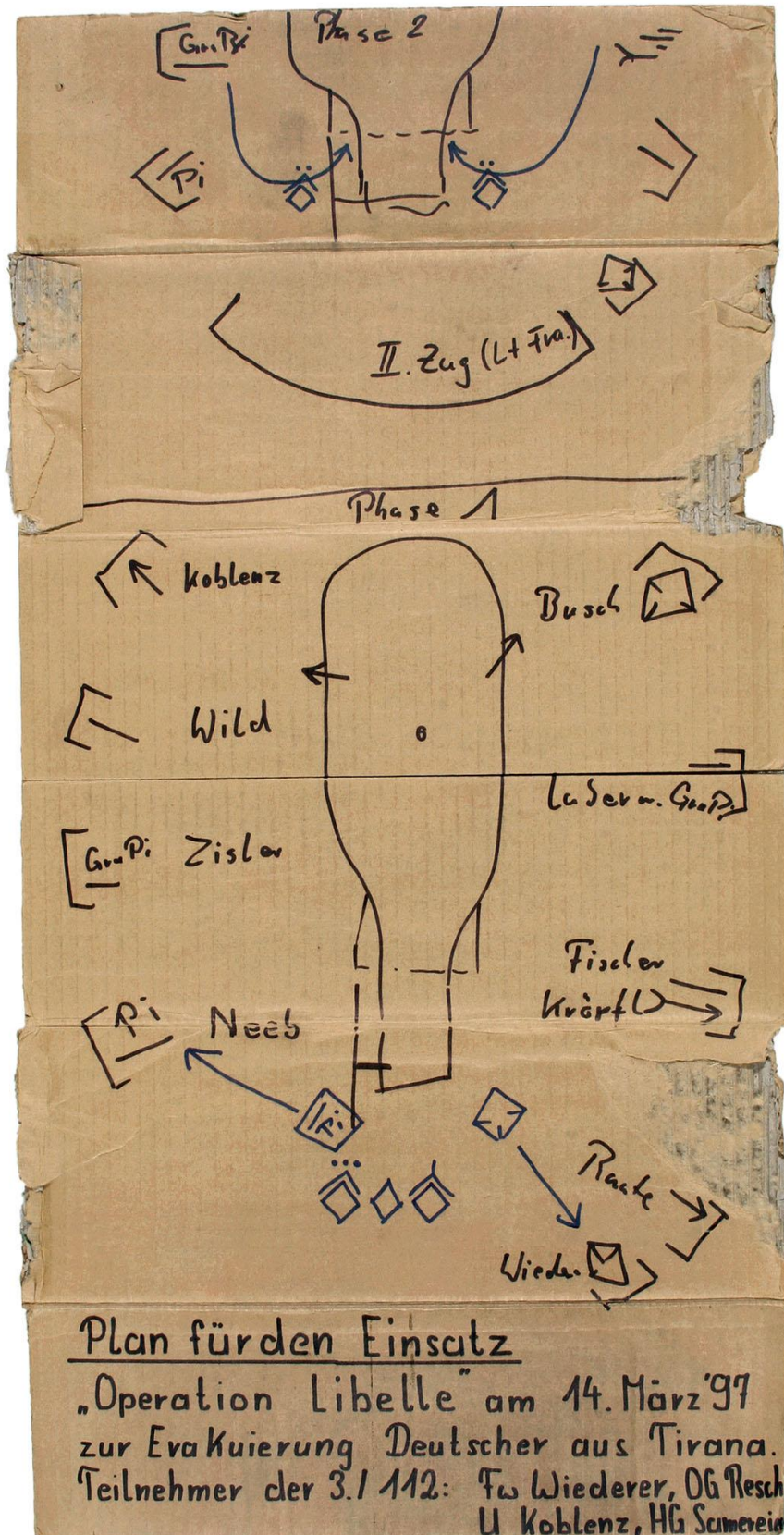
Schild „Grenzgebiet“ mit Unterschriften ehemaliger Grenzsoldaten der DDR  
 Deutsche Demokratische Republik, 1989/90  
 1989 KK – © Ingrid Meier



Uniformjacken der drei westalliierten Siegermächte, USA, Großbritannien, Frankreich, 1974 bis 1990

1994 KK – © Andrea Ulke





Handgezeichnete Einsatzplanskizze zur Sicherung eines Hubschraubers während der Operation „Libelle“, Dubrovnik, Kroatien, 14.3.1997  
 1997 EO – © MHM



Therapieplatte Inseln – „Lebensinhalt“, Bundeswehrkrankenhaus Berlin. Deutschland, 2011  
1998 EO – © MHM



Transportpanzer 1 A6 A1 ABC Fuchs, Deutschland, 1983  
2003 EO – © Andrea Ulke



Angesprengter Wolf MB 250 GD (4x4) 461.4, Hersteller: Mercedes Benz, Bundesrepublik Deutschland, 1992  
2004 EO – © David Brandt

**Gesetz  
zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen  
(Einsatz-Weiterverwendungsgesetz – EinsatzWVG)**

Vom 12. Dezember 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

Einsatzgeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Soldatinnen und Soldaten,
  2. Beamtinnen und Beamte des Bundes,
  3. Richterinnen und Richter des Bundes,
  4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes, mit Ausnahme der bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte, sowie
  5. Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks nach § 2 Abs. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes,
- die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes oder § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes erlitten haben.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Einsatzgeschädigte, die zur Ausübung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, erlaubt worden sind und bei oder infolge dieser Tätigkeit einen Einsatzunfall nach § 1 erlitten haben.

(2) Einsatzgeschädigte nach § 1 Nr. 1, die zugleich unter § 1 Nr. 2, 3 oder 4 fallen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes ausschließlich als Einsatzgeschädigte nach § 1 Nr. 1, wenn sie den Einsatzunfall in einem Wehrdienstverhältnis erlitten haben. Haben Einsatzgeschädigte nach § 1 Nr. 1 bis 4 den Einsatzunfall in einem Dienstverhältnis nach dem THW-Helferrechtsgesetz erlitten, sind auf sie die für Einsatzgeschädigte nach § 1 Nr. 5 geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) § 63c Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 31a Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

**§ 3**

**Berufliche Qualifizierung**

(1) Einsatzgeschädigte haben einen Anspruch gegen den Bund auf die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Qualifizierung, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbesser-

tern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder ihre sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, soweit kein gleichartiger Anspruch nach deutschen, überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Vorschriften besteht.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Beratung und Vermittlung,
2. die Berufsvorbereitung einschließlich einer erforderlichen Grundausbildung,
3. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit sie einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. die berufliche Ausbildung, auch soweit sie schulisch durchgeführt wird, und
5. die Schulausbildung, wenn der in Aussicht genommene Beruf dies erfordert.

(3) Über die Gewährung der Leistungen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Dabei berücksichtigt sie angemessen die Eignung, persönliche Neigung und bisherige Tätigkeit der Einsatzgeschädigten sowie die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Soweit erforderlich klärt sie die berufliche Eignung oder führt eine Arbeitserprobung durch.

(4) Die oberste Dienstbehörde legt den Umfang der Leistungen in einem beruflichen Förderungsplan fest. Dieser wird bei Bedarf fortgeschrieben und den fachlichen und persönlichen Entwicklungen angepasst.

(5) Die oberste Dienstbehörde beendet die Gewährung von Leistungen der beruflichen Qualifizierung, sobald diese erfolgreich abgeschlossen ist oder deren Fortsetzung keinen Erfolg mehr verspricht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Aufgaben einer ihr nachgeordneten Behörde übertragen.

**§ 4**

**Schutzzeit**

(1) Schutzzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, in der Einsatzgeschädigte

1. medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder
2. Leistungen zur beruflichen Qualifizierung nach § 3 oder anderen Gesetzen

benötigen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen.



Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit, Deutschland, 2008  
2008 EO – © BW Bienert